

## Die wichtigsten Änderungen in DLO und GBO im Bereich Stadionferne Veranstaltungen ab 01.01.2016



### **Wichtige Änderungen in der Deutschen Leichtathletik Ordnung (DLO) gültig ab 01.01.2016**

#### **Regelungen zum Teilnahmerecht für Athleten ohne Startrecht:**

§ 1: Die Mitglieder aller Vereine der Landesverbände (LV) sind berechtigt, an Leichtathletik-Veranstaltungen nach den Bestimmungen dieser Ordnung teilzunehmen. Personen, die nicht Mitglied eines Vereins der Landesverbände sind, können grundsätzlich nicht an Leichtathletik-Veranstaltungen teilnehmen. Ausnahmen hiervon sind in dieser Ordnung explizit aufgeführt.

Ausnahmen sind in § 5 ff. formuliert, so auch:

5.1.2 „Personen, die kein Startrecht nach § 4 besitzen und denen dieses nicht entzogen wurde und die nicht suspendiert sind, können an Stadionfernen Wettkämpfen (...) teilnehmen.“

Da für diese Athletengruppe keine grundsätzliche Anerkennung der Bestimmungen über einen Startrechtsantrag erfolgt, ist es zwingend notwendig, dass die Anerkennung explizit mit jeder Anmeldung zu einer Veranstaltung erfolgt.

#### **Stadionferne Veranstaltungen:**

Der Begriff „Volkslauf“ ist ab 01.01.2016 veraltet. Auch der bisherige Anhang 4 der DLO, der sich mit den Volksläufen beschäftigt, ist in der Form nicht mehr enthalten. Die essentiellen Bestimmungen des alten Anhangs 4 (Volksläufe) wurden auf alle stadionfernen Lauf-Veranstaltungen ausgeweitet und in den § 14 übertragen. Anhang 4 beschäftigt sich mit dem Härtefonds-Statut, der nunmehr im DLV-Haushalt verankert ist, der weiterhin durch die LV-Warte verwaltet und vom DLV bewirtschaftet wird.

In §7.1 befindet sich die Definition von stadionfernen und stadionnahen Veranstaltungen. Die Begriffe sind an die englischen Definitionen „stadia“ und „non stadia“ angelehnt. Alle Veranstaltungen, deren Wettbewerbe ihrer Intention nach in Stadien durchgeführt werden können, sind den stadionnahen Veranstaltungen zuzuordnen. Alle Veranstaltungen, deren Wettbewerbe außerhalb des Stadions naturgemäß durchgeführt werden (z.B. Straßen-, Cross-, Wald-, Berg-, Geländelauf), sind den stadionfernen Veranstaltungen zuzuordnen.

Ab 01.01.2016 können auch andere Organe als Verbände und Vereine/LG stadionferne Veranstaltungen organisieren. Sie bedürfen jedoch einer besonderen Genehmigung durch den DLV und unterliegen einer gesonderten Genehmigungsgebühr. Diese sollten die Veranstaltung ebenfalls im Spätsommer des Jahres vor der Veranstaltung zu den Laufbörsen der Landesverbände melden um auch entsprechend im DLV-Laufkalender Berücksichtigung zu finden, können aber ggf. nachträglich mit einer 6 Wochen Frist vor der Veranstaltung gemeldet werden. Nur genehmigte Läufe erhalten das DLV-Lauflogo, welches als Nachweis dient.

§ 6.4.3 (in Verbindung mit GBO 3): Veranstaltungen mit leichtathletischem Charakter, die nicht von Verbandsorganisationen wie Vereinen/LGs, Kreisen, Bezirken, Landesverbänden oder vom DLV veranstaltet werden, bedürfen einer besonderen Genehmigung durch den DLV und unterliegen einer gesonderten Genehmigungsgebühr. Die Genehmigung ist mindestens 6 Wochen vor der Veranstaltung schriftlich über den zuständigen LV beim DLV unter Nutzung des entsprechenden Formblatts oder eines anderen veröffentlichten Verfahrens zu beantragen.“

## Die wichtigsten Änderungen in DLO und GBO im Bereich Stadionferne Veranstaltungen ab 01.01.2016



### **Wichtige Änderungen in der Gebührenordnung (GBO) gültig ab 01.01.2016**

#### **Regelungen der Genehmigungsgebühren für alle stadionfernen Veranstaltungen:**

Die Genehmigungsgebühr beträgt bundeseinheitlich pro Finisher 50 Cent. Dies ist ab Nr. 1.4 (in Verbindung mit DLO § 11) in der GBO festgehalten wurden.

Nr. 1.4.: Stadionferne Veranstaltungen pro Finisher: 40 Cent LV-Gebühr, 10 Cent DLV-Gebühr. Bei Staffeln zählt der letzte Teilnehmer als Finisher.

Nr. 1.4: Erhebung der Genehmigungsgebühr.

Nr. 1.5.1: Die Genehmigungsgebühren für alle stadionfernen Veranstaltungen nach § 6 Nr.6.3.5; 6.4 DLO werden ausschließlich durch die LV erhoben. Berechnungsbasis ist die Anzahl der Finisher laut Ergebnisliste.

Nr. 1.5.2: Die Genehmigungsgebühren für stadionferne Veranstaltungen werden für Finisher ab der AK U18 erhoben.

Nr. 1.5.3: Der dem DLV zustehende Gebührenanteil wird diesem von den LV bis spätestens zum 15.12. jeden Jahres überwiesen.

#### **Sonderregelungen für sogenannte Spendenläufe/Charity Läufe (GBO § 1.5.4, 1.5.5)**

§ 1.5.4: Gemeinnützigen Laufveranstaltern im Sinne von § 52 AO, die nachweisen, dass sie alle Einnahmen aus Start/Teilnahmegebühren der ihnen genehmigten Veranstaltung unmittelbar mildtätigen Zwecken im Sinne von § 53 AO, § 4 Nr. 18 UStG zugeführt haben, werden auf Antrag nachträglich die gem. § 11 DLO, § 1.4 GBO geleisteten Gebühren erstattet.

§ 1.5.5: Laufveranstaltungen, die nachweisen, dass keine Start-/Teilnahmegebühren erhoben werden, können auf Antrag von der Zahlung der Genehmigungsgebühr befreit werden. Der Antrag ist gleichzeitig mit dem Genehmigungsantrag an den zuständigen LV zu richten. Laufveranstaltungen, die nachweisen, dass keine Start-/Teilnahmegebühren erhoben werden, können auf Antrag von der Zahlung der Genehmigungsgebühr befreit werden. Der Antrag ist gleichzeitig mit dem Genehmigungsantrag an den zuständigen LV zu richten. Sie sind nur dann von der Genehmigungsgebühr befreit, wenn Folgendes gilt: Nr. 1.4.4: Laufveranstaltungen, die nachweisen, dass alle Einnahmen aus Start-/Teilnahmegebühren der Veranstaltung als Spende im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen einem karitativen Zweck zugeführt werden, können auf Antrag von der Zahlung der Genehmigungsgebühr befreit werden. Der Antrag ist unter Nennung der karitativen Einrichtung gleichzeitig mit dem Genehmigungsantrag an den zuständigen LV zu richten. Nach der Veranstaltung ist als Nachweis eine entsprechende Spendenbescheinigung über einen Betrag in Höhe der sich aus der Finisher-Zahl errechneten gesamten Teilnahmegebühren vorzulegen.